



Sachstand

Zur Videoüberwachung in Schlachthöfen Ein Überblick zu aktuellen Entwicklungen

Zur Videoüberwachung in Schlachthöfen

Ein Überblick zu aktuellen Entwicklungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 073/23
Abschluss der Arbeit: 03.07.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	4
2.	Allgemein zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung	4
2.1.	Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung gemäß Art. 6 DS-GVO	5
2.2.	Besonderheiten des Beschäftigtendatenschutzes	7
3.	Abschließender Charakter der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009	9

1. Überblick

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags wurden gefragt, ob und gegebenenfalls inwieweit standardisierte kameragestützte Überwachungssysteme in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachthöfen ab einer relevanten Größe mit Datenschutzrecht vereinbar sind und welche Anforderungen bei einer derartigen Videoüberwachung erfüllt werden müssten.

Insoweit entspricht die Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 073/18¹ zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Videoaufzeichnungen in Schlachthöfen nach wie vor der Rechtslage im nationalen und europäischen Datenschutzrecht. Seit 2018 haben sich die grundlegenden und relevanten Rechtsgrundlagen nicht geändert. Rechtsprechung zu der expliziten Frage der Videoüberwachung in Schlachthöfen ist ebenfalls nicht ergangen. Es gibt zwar allgemein zu Videoüberwachung aktuellere Rechtsprechung² und Literatur,³ die nachfolgend ergänzend zur genannten Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste und in Bezug auf die Fragestellung erläutert werden.

Jedoch wird davon die Schlussfolgerung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 073/18 im Ergebnis nicht berührt: Eine vollumfängliche, unbeschränkte, verdachtsunabhängige Videoüberwachung dürfte mit datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sein.⁴ Sofern allerdings die abschließenden Regelungsbereiche der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gewahrt bleiben (dazu unter 3.) und datenschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden (dazu unter 2.), könnte eine Videoüberwachung denkbar sein.

2. Allgemein zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung

Eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung zur Videoüberwachung in Schlachthöfen, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen sind, berührt unstreitig ihr verfassungsrechtlich geschütztes **Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)**.⁵ Sie ist daher datenschutzrechtlich relevant und muss sich insbesondere an der **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**⁶ messen lassen. Dies gilt zwar nicht, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, z.B. wenn nur der Schlachtvorgang oder technische

1 Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoüberwachung in Schlachthöfen, [WD 3 - 3000 - 073/18](#) vom 28.03.2018; vgl. ferner Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoaufzeichnungen im Schlachthof - Zur Rechtslage in ausgewählten Staaten, [WD 5 - 3000 - 042/18](#) vom 27.03.2018.

2 Vor allem im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes, EuGH, Urteil vom 30.03.2023 - C-34/21 -, NJW 2023, 1639; EGMR, Urteil vom 17.10.2019 - Nr. 1874/13, Nr. 8567/13, Rechtssache: López Ribalda u.a./Spanien -, NZA 2019, 1697.

3 Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591.

4 Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoüberwachung in Schlachthöfen, [WD 3 - 3000 - 073/18](#) vom 28.03.2018, S. 10.

5 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

6 [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Vorgänge aber nicht die beteiligten Personen zu sehen sind. In diesem Zusammenhang wird jedoch argumentiert, dass derartige Videoüberwachungen zur Erfüllung des Zwecks, tierschutzrechtliche Verstöße genau dieser Personen zu kontrollieren und festzustellen, ungeeignet seien.⁷ Die Erfassung personenbezogener Daten sei demnach zwingend. Auch eine Verpixelung würde im Übrigen nicht zwingend zur Unanwendbarkeit der DS-GVO führen. Denn die Erhebung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, also auch die erstmalige Aufnahme der betroffenen Person, ist bereits ein Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁸ Dies gilt auch, wenn bereits bei der Aufnahme mit technischen Mitteln durch Schwärzen oder Verpixelung einzelne Personen oder Bereiche unkenntlich gemacht werden, dies im Nachhinein aber wieder aufgehoben werden kann.⁹

2.1. Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung gemäß Art. 6 DS-GVO

Die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ergeben. Sie wäre zunächst gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO** rechtmäßig, wenn die von der Verarbeitung betroffenen Personen eine entsprechende **Einwilligung** erklären. Dies kann in der Praxis jedoch zu Umsetzungsschwierigkeiten führen, weil z.B. jeder einzelne Betroffene einwilligen müsste.

Wenn keine Einwilligung gegeben ist, kann die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung ferner aus **Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO** folgen, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Eine derartige rechtliche Verpflichtung für Schlachthofbetreiber gibt es zwar weder auf nationaler noch auf europarechtlicher Ebene, könnte aber grundsätzlich erlassen werden.¹⁰ Daneben wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur auch vereinzelt die Rechtmäßigkeit der **Videoüberwachung im Einzelfall gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO** diskutiert, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Verantwortlicher in diesem Sinne wäre allerdings nicht der Schlachthofbetreiber, der wie im Fall von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO verpflichtet wäre, Überwachungssysteme in seinem Betrieb zu installieren, sondern die staatliche Stelle, im Regelfall die Behörde, die im Rahmen ihres Aufgabenbereiches öffentliche Gewalt ausübt.¹¹

Sowohl die Rechtmäßigkeit im Fall einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c) als auch die Rechtmäßigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall (lit. e) würden besonders gemäß Art. 6 Abs. 3 DS-GVO eine gesetzliche Grundlage voraussetzen, die ein **im öffentlichen Interesse** liegendes Ziel

7 Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (592).

8 Vgl. Schild, in: Wolff/Brink/Ungern-Sternberg, BeckOK DatenschutzR, 44. Ed., DS-GVO Art. 4 Rn. 42 (Stand: 01.05.2023).

9 Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, Stand: 17.07.2020, S. 5, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200903_oh_v%C3%BC_dsk.pdf.

10 Zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG für Tierschutz, Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (593).

11 Vgl. Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (594).

verfolgt und in einem **angemessenen Verhältnis zum legitimen Ziel** steht.¹² Eine rechtliche Verpflichtung des Schlachthofbetreibers (lit. c) müsste sich insoweit daran messen lassen. Diesbezüglich wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Schlachthof vertretbar erscheine, wenn die **überwachten Bereiche** auf diejenigen **beschränkt** sind, in denen entweder mit lebenden Tieren gearbeitet wird oder es nach bisherigen Erkenntnissen zu Fehlern kommen kann, wie bei der Betäubung oder der Tötung.¹³ Für eine angemessene Gestaltung der Videoüberwachung werden insoweit auch die **Speicherungszeit** und der **Personenkreis, der die Videoaufnahmen bzw. personenbezogene Daten verarbeiten darf**, diskutiert.¹⁴ Die Speicherungszeit müsste demnach so lange sein, dass überhaupt der Zweck der Verfolgung möglicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht durch eine Sichtung erfüllt werden könnte. Die Weitergabe sollte demzufolge auf die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bzw. Veterinärbehörden beschränkt sein, wobei eine weitere Eingrenzung auf amtliche Tierärzte angeführt wird.

Für die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall (lit. e) wird auf die bereits bestehende Ermächtigungsgrundlage des § 16a Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹⁵ verwiesen. Danach kann die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen im Einzelfall treffen.¹⁶ Die zuständige Behörde darf außerdem gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 TierSchG personenbezogene Daten erheben und verwenden, aber nur „soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen“.¹⁷ Als Beispiele für die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung werden etwa die Konstellationen angeführt, dass „ein Schlachthof bei Kontrollen besonders negativ auffällt, eine hohe Fehlerquote in den Bereichen der Betäubung aufweist oder wenn deutlich wird, dass in diesem Betrieb Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen“.¹⁸ Bezüglich der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Anordnung werden für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit, wie bei der rechtlichen Verpflichtung, entsprechende **Beschränkungen der örtlichen Bereiche, Speicherdauer und Weiterverarbeitungsrechte** angeführt.¹⁹ Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass dies nicht unstreitig ist, sondern demgegenüber auch vertreten

-
- 12 Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoüberwachung in Schlachthöfen, [WD 3 - 3000 - 073/18](#) vom 28.03.2018, S. 4 ff.; ferner Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (593 f.).
- 13 Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (594). Ähnlich zum tierschutzrelevanten Bereich, Antwort der Bundesregierung, [BT-Drs. 19/16582](#), S. 2.
- 14 Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (593 f.).
- 15 [Tierschutzgesetz](#) vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752).
- 16 Dazu Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (593 f.).
- 17 Im Einzelnen dazu Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (594).
- 18 Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (594).
- 19 Felde, Videoüberwachung in Schlachthöfen - Datenschutzrechtliche Zulässigkeit, NuR 2019, 591 (594).

wird, dass das Veterinäramt über kein entsprechendes Forderungsrecht gegenüber dem Schlachthof auf Vornahme einer Videoüberwachung verfüge.²⁰

Zuletzt wird die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO** in Betracht gezogen. Vorausgesetzt wird insoweit, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dies betrifft demnach nur die freiwillige Videoüberwachung durch die Schlachthofbetreiber und keine rechtliche Verpflichtung. Als berechtigtes Interesse der Schlachthofbetreiber wird vor allem angenommen, dass die Einhaltung und Erfüllung tierschutzrechtlicher Anforderungen und Pflichten nachgewiesen werden kann. So wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 16 Abs. 2 TierSchG verwiesen, wonach der Schlachthof der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen hat, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.²¹ Auch insoweit sind die zuvor ausgeführten Anforderungen an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, besonders Angemessenheit, im Einzelfall zu berücksichtigen, die durch Einschränkungen der örtlichen Bereiche, Speicherdauer und Weiterverarbeitungsrechte gewahrt werden können.

2.2. Besonderheiten des Beschäftigtendatenschutzes

Bei der Videoüberwachung von Beschäftigten, wie in einem Schlachthof, sind bei der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung Besonderheiten des Beschäftigtendatenschutzes zu berücksichtigen. So gelten beispielsweise bei einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO die erhöhten Anfor-

20 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Leitfaden zur datenschutzrechtskonformen Umsetzung der Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Verbänden der Fleischwirtschaft, der Fleischer, des Vieh- und Fleischhandels und des Niedersächsischen Landkreis- und Städtetages über die Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere, Stand: Juni 2020, S. 3, abrufbar unter: https://www.ml.niedersachsen.de/download/157826/Leitfaden_zur_datenschutzrechtskonformen_Umsetzung_der_Vereinbarung_ueber_die_Einfuehrung_von_kameragestuetzten_Ueberwachungssystemen_in_niedersaechsischen_Schlachthoefen_Stand_Juni_2020_nicht_barrierefrei_.pdf.

21 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Leitfaden, Stand: Juni 2020, S. 3 ff., abrufbar unter: https://www.ml.niedersachsen.de/download/157826/Leitfaden_zur_datenschutzrechtskonformen_Umsetzung_der_Vereinbarung_ueber_die_Einfuehrung_von_kameragestuetzten_Ueberwachungssystemen_in_niedersaechsischen_Schlachthoefen_Stand_Juni_2020_nicht_barrierefrei_.pdf; vgl. dazu ferner Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, Stand: 17.07.2020, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200903_oh_v%C3%BC_dsk.pdf.

derungen gemäß **§ 26 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**²² (Berücksichtigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bewertung der Freiwilligkeit, Schriftlichkeit der Einwilligung, Aufklärungspflichten des Arbeitgebers).²³

Außerdem sind die Transparenzanforderungen und Informationspflichten des Verantwortlichen gemäß Art. 13 DS-GVO zu berücksichtigen. Sie werden besonders im Rahmen des Beschäftigten-datenschutzes diskutiert, gelten allerdings generell bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Danach müsste die Videoüberwachung grundsätzlich **durch Hinweisschilder** oder andere Maßnahmen **offen gestaltet** sein, die eine Vielzahl von Informationen vorsehen.²⁴ Eine heimliche Videoüberwachung war bereits nach früherer Rechtsprechung ultima ratio und es ist besonders umstritten, ob sie nach geltender Rechtslage der DS-GVO überhaupt noch zulässig wäre.²⁵ Grundsätzlich können Mitgliedstaaten gemäß **Art. 88 Abs. 1 DS-GVO** beschäftigungsspezifische Vorschriften vorsehen. Dies gilt explizit unter anderem für Überwachungssysteme am Arbeitsplatz. Diese Regelungen müssen Mitgliedstaaten nach **Art. 88 Abs. 3 DS-GVO** ebenfalls der Kommission mitteilen. In Bezug auf § 26 Abs. 1 BDSG, der bisher als eine besondere Vorschrift im Sinne von Art. 88 Abs. 1 DS-GVO galt, ist jedoch die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen. Denn es entschied zum rechtlichen Gehalt von Art. 88 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO, dass die mit § 26 Abs. 1 BDSG identische im Hessischen Datenschutzgesetz geltende Vorschrift „die bereits in Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. b DS-GVO aufgestellte Bedingung für die allgemeine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung [wiederholt], ohne eine spezifischere Vorschrift iSv Art. 88 I DS-GVO hinzuzufügen“.²⁶

Im Ergebnis dürfte dies demnach jedoch nur dazu führen, dass § 26 Abs. 1 BDSG nicht angewendet werden dürfte. Denn die gleichen Vorgaben ergeben sich aus Art. 5, 6 DS-GVO, sodass vertreten wird, dass sich die Rechtslage insoweit nicht wesentlich geändert habe.²⁷

-
- 22 [Bundesdatenschutzgesetz](#) vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert am 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045).
- 23 Vgl. zur grundsätzlichen Geltung des § 26 Abs. 2 BDSG nach einer Entscheidung des EuGH, dass eine mit § 26 Abs. 1 BDSG identische Vorschrift des hessischen Datenschutzgesetzes europarechtswidrig ist, Thüsing/Peisker, Datenschutzrechtliches Glasperlenspiel?, NZA 2023, 213, (215).
- 24 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Leitfaden, Stand: Juni 2020, S. 6 f., abrufbar unter: https://www.ml.niedersachsen.de/download/157826/Leitfaden_zur_datenschutzrechtskonformen_Umsetzung_der_Vereinbarung_ueber_die_Einfuehrung_von_kameragestuetzten_Ueberwachungssystemen_in_niedersaechsischen_Schlachthoefen_Stand_Juni_2020_nicht_barrierefrei_.pdf.
- 25 Vgl. ausführlich dazu Thüsing/Pötters, in: Thüsing, Beschäftigtendatenschutz, § 11. Videoüberwachung Rn. 54.
- 26 EuGH, Urteil vom 30.03.2023 - C-34/21 -, NJW 2023, 1639 (1643 Rn. 81).
- 27 Ausführlich dazu Meinecke, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH, Urteil vom 30.03.2023 - C-34/21, NZA 2023, 487 (493).

Im Übrigen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Jahr 2019 ein Urteil im **Bereich des Beschäftigtendatenschutzes** gefällt,²⁸ das der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) grundsätzlich entspricht.²⁹ So ist auch dem EGMR zufolge eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz ein Eingriff in Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)³⁰, der jedoch ausnahmsweise zulässig und gerechtfertigt sein kann. Zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wurden, ähnlich wie bei der Rechtsprechung des BAG, verschiedene Kriterien entwickelt, nach denen sich die Zulässigkeit im Einzelfall richtet:

- vorherige Unterrichtung der Arbeitnehmer von der Möglichkeit, dass ihr Arbeitgeber Überwachungsmaßnahmen trifft, und der Durchführung solcher Maßnahmen,
- der Umfang und Art der Überwachung (ob Überwachung privat erfolgt),
- berechtigte Gründe des Arbeitgebers,
- Möglichkeit eines weniger in die Privatsphäre eingreifendes Überwachungssystems,
- Folgen der Überwachung,
- das Vorliegen angemessener Schutzmaßnahmen.³¹

3. Abschließender Charakter der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Wie in der Arbeit der Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoüberwachung in Schlachthöfen, [WD 3 - 3000 - 073/18](#) ausgeführt, ist bei der einfachgesetzlich geregelten Videoüberwachung in Schlachthöfen zu beachten, dass sich diese in die Regelungssystematik der **abschließenden europarechtlichen Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009** über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung³² einfügen muss.³³ Diese Verordnung sieht Videoüberwachung zwar nicht ausdrücklich vor. Jedoch werden zum einen nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Betäubungskontrollen und zum anderen nach Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 das entsprechende Verfahren für die Überwachung im Schlachthof ausdrücklich und

28 EGMR, Urteil vom 17.10.2019 - Nr. 1874/13, Nr. 8567/13, (López Ribalda u.a./Spanien) -, NZA 2019, 1697.

29 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoüberwachung in Schlachthöfen, [WD 3 - 3000 - 073/18](#); vom 28.03.2018, S. 7 f.

30 [Europäische Menschenrechtskonvention](#) vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24.06.2013 m.W.v. 01.08.2021.

31 EGMR, Urteil vom 17.10.2019 - Nr. 1874/13, Nr. 8567/13, Rechtssache: López Ribalda u.a./Spanien -, NZA 2019, 1697 (1700).

32 [Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009](#) des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung vom 24.09.2009 (ABl. L 303/1 vom 18.11.2009).

33 Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoüberwachung in Schlachthöfen, [WD 3 - 3000 - 073/18](#); vom 28.03.2018, S. 9.

damit abschließend geregelt. Nur nach Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 können Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften vorsehen, „mit denen in Bezug auf die in der Anlage zur Verordnung aufgezählten Betäubungsverfahren ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll“. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich halten. Dann soll der Mitgliedstaat die Kommission über die vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis setzen und die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

So gab es bis zum Jahr 2018 im europäischen Raum, soweit ersichtlich, nur ähnliche Gesetzgebungsvorhaben.³⁴ Später wurde Videoüberwachung in tierschutzrelevanten Bereichen von Schlachthöfen, in denen z.B. Betäubungstätigkeiten oder Tötungen durchgeführt werden, als strengere Regelung in Ergänzung zu der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zuerst im Jahr 2018 in Großbritannien³⁵ und im Jahr 2022 in Spanien als bisher einziges Land in der Europäischen Union gesetzlich vorgeschrieben.³⁶

34 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Videoaufzeichnungen im Schlachthof - Zur Rechtslage in ausgewählten Staaten, [WD 5 - 3000 - 042/18](#) vom 27.03.2018, S. 4.

35 The Mandatory Use of Closed Circuit Television in Slaughterhouses (England) Regulations 2018 vom 02.05.2018, No. 556, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2018/556/made>.

36 Real Decreto 695/2022, de 23 de agosto, por el que se establecen medidas para el control del bienestar de los animales en los mataderos mediante la instalación de sistemas de videovigilancia, in: Boletín Oficial des Estado vom 24.08.2022, Núm. 203, Sec. I. Pág. 120188, abrufbar unter: <https://www.boe.es/boe/dias/2022/08/24/pdfs/BOE-A-2022-14057.pdf>.